

RS Vwgh 1994/12/15 94/15/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden 94/15/0190 bis 94/15/0192

Rechtssatz

Das - worauf auch immer zurückzuführende - Unterbleiben einer bestimmten rechtlichen Argumentation der Partei vermag keinen Wiederaufnahmsgrund darzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994150189.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at